



Auswahlkriterien

zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des
Operationellen Programms für den Einsatz des
Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen
in den Jahren von 2014 bis 2020

CCI 2014 DE 05 SFOP 014

Stand: 23.02.2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
Teil A: Allgemeine Grundlagen	3
1. Zielstellung	3
2. Grundlagen	3
3. Verfahren	4
Teil B: Programmspezifische Auswahlkriterien	5
1. Prioritätsachse A	5
2. Prioritätsachse B	6
3. Prioritätsachse C	7
4. Prioritätsachse D	8

Einleitung

Die Auswahl der mit ESF-Mitteln aus dem „Operationellen Programm Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“ (OP 2014-2020) geförderten Vorhaben erfolgt nach Auswahlkriterien, die vom Begleitausschuss für das OP 2014-2020 geprüft und gebilligt wurden. Sie können im Rahmen der Programmentwicklung angepasst oder überarbeitet werden. Auch die veränderten Kriterien sind dem Begleitausschuss vorzulegen.

Die potenziell Begünstigten¹ sind über diese Kriterien zu informieren (Artikel 125 Abs. 3 lit c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (AllgVO)).

Die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben sind im Folgenden in zwei Teilen dargestellt (Teil A Allgemeine Grundlagen und Teil B Programmspezifische Kriterien).

Teil A: Allgemeine Grundlagen

1. Zielstellung

Mithilfe der Auswahlkriterien soll die Bewilligungsstelle beurteilen können, ob ein zur Förderung beantragtes Vorhaben nach den für den ESF geltenden Bestimmungen grundsätzlich förderfähig ist. Es kommen daher nur Vorhaben in Betracht, die diesen Bestimmungen entsprechen.

2. Grundlagen

Die Förderung durch den ESF kann nur erfolgen, wenn die Vorhaben mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Fördergrundsätzen übereinstimmen. Bei den gesetzlichen Regelungen handelt es sich insbesondere um folgende europäische und nationale Regelungen:

- EG-Vertrag (insbesondere Artikel 158),
- die aufgrund des EG-Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EU-Verordnungen:
 - o Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
 - o Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
 - o Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 – 2020 (Mitteilung der EU-KOM; Amtsblatt EU vom 23.07.2013; 2013/C 209/01),
 - o Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (Mitteilung der EU-KOM; Amtsblatt EU vom 22.01.2014; 2014/C 19/04),
 - o Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Ar-

¹ Auch wenn die Europäische Kommission zwischen Begünstigten und Zuwendungsempfängern unterscheidet, soll für die Auswahlkriterien der Begriff des Begünstigten auch den Zuwendungsempfänger mit umfassen. Denn letztlich geht es bei den Auswahlkriterien um die Frage, ob ein Vorhaben förderfähig ist. Das ist aber unabhängig davon zu beantworten, wer den Antrag zum Vorhaben stellt.

- beitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 für De-minimis-Beihilfen (De-minimis“-VO) sowie De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
 - Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe,
 - Thüringer Landeshaushaltsordnung,
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die **allgemeinen Fördergrundsätze** beziehen sich auf die wirtschaftliche und finanzielle Prüfung der Vorhaben und sind Rahmen der Richtlinien berücksichtigt. Grundsätzlich sind Vorhaben durch den ESF nur förderfähig, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers ist nachgewiesen.
- Die Höhe der Ausgaben für das Vorhaben ist wirtschaftlich angemessen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gesichert.
- Das Vorhaben und seine Förderung sind konform mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- Das Vorhaben ist aus fachlicher Sicht zweckmäßig (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich betroffener Verwaltungsstellen).
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Auch bei Erfüllung sämtlicher Auswahlkriterien entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Vorhabensförderung.

Zudem werden Vorhaben, bei denen negative Auswirkungen auf die **Querschnittsziele** zu erwarten sind, nicht gefördert. Zu den Querschnittszielen gehören:

- *Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung (Art. 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013)*
- *Nachhaltige Entwicklung (Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013)*

3. Verfahren

Die Verwaltungsbehörde hat die Prüfung der Vorhaben auf Übereinstimmung mit den Zielen des ESF im Freistaat Thüringen und den gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften auf zwischengeschaltete Stellen (inhaltlich verantwortliche Fachreferate und Bewilligungsstellen) übertragen. Bewilligungsstellen sind die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GfAW) und die Thüringer Aufbaubank (TAB).

Die Auswahl und Förderung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften (ESF-Förderrichtlinien) unter Beachtung der allgemeinen Fördergrundsätze. Die Förderrichtlinien werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. In diesen Richtlinien ist das Verfahren für die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben geregelt. Darüber hinaus sind Vorhaben auf der Grundlage des § 55 ThürLHO möglich; diese sind ausschließlich durch die Verwaltungsbehörde ESF zu initiieren.

Die Bewilligungsstellen setzen den ESF auf der Grundlage der o. g. Bestimmungen und Fördergrundsätze um. Sie sind grundsätzlich auch für die Annahme, Prüfung und Bewilligung der Anträge zuständig. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen wird im Rahmen des Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahrens geprüft und dokumentiert.

Die Bewilligungsstellen prüfen anhand der richtlinienbezogenen Auswahlkriterien die spezifische Förderfähigkeit und ggf. die besondere Förderwürdigkeit von Vorhaben.

Im Freistaat Thüringen gibt es zwei unterschiedliche Auswahlprinzipien:

- Bei Variante A wird nach erfolgreicher Prüfung der allgemeinen Grundlagen von den Bewilligungsstellen nur noch geprüft, ob die richtlinienspezifischen Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Hierzu dienen die Kriterien Fördergegenstand, Antragsberechtigte, Fördervoraussetzungen und räumlicher Geltungsbereich. Sind die spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllt, kann anschließend im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Bei positivem Votum entscheidet nur die zeitliche Reihenfolge des Antragseingangs über die Bewilligung. Man spricht hierbei auch vom "Windhundprinzip" (engl. „first come, first served“).
- Bei Variante B wird der Antragstellung ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet. Die Bewilligungsstelle (ggf. unter Beteiligung einer Fachjury) wählt anschließend unter allen eingereichten Konzepten das geeignetste Vorhaben anhand einer richtlinienspezifischen Bewertungsmatrix aus. Die jeweilige richtlinienspezifische Bewertungsmatrix wird im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens mit veröffentlicht.

Die näheren Bestimmungen zum Auswahlprinzip können den einzelnen Richtlinien entnommen werden.

Richtlinienbezogene Auswahlkriterien

Hierunter sind Informationen zu verstehen, die neben den Regelungen in den Förderrichtlinien eine fachliche Entscheidung zur Geeignetheit von Vorhaben ermöglichen. In einigen Fällen muss auch über die besondere Förderwürdigkeit von Vorhaben entschieden werden.

Teil B: Programmspezifische Auswahlkriterien

Die zur Förderung in Betracht kommenden Vorhaben müssen neben den allgemeinen Fördergrundsätzen mindestens eines der nachfolgend dargestellten Auswahlkriterien erfüllen. Dabei ist aus den Auswahlkriterien der jeweils einschlägigen Prioritätsachse auszuwählen.

Prioritätsachse A

Thematisches Ziel: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der sozialen Mobilität der Arbeitskräfte

Spezifische Ziele:

- Ziel 1: Erhöhung der Anzahl und Stabilität von Gründungen
- Ziel 2: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Ziel 3: Erhöhung von FuE-Intensität

Auswahlkriterien:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel

Folgende Richtlinien sind der Prioritätsachse A zugeordnet:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Stabilität von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensgründungen – Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung

der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (**Gründerrichtlinie**), Teil A: Existenzgründerberatung und Gründerprämien

2. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Stabilität von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensgründungen und über die Finanzierung von betriebsbezogenen Ausgaben im Rahmen von Gründungsvorhaben und jungen Unternehmen durch Mikrokredite – Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (**Gründerrichtlinie**), **Teil B: Mikrokredite**
3. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Förderung betriebswirtschaftlicher und technischer Beratungen – Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (**Beratungsrichtlinie**)
4. Richtlinie zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungsintensität in Thüringer Unternehmen und Forschungseinrichtungen - Gewinnung von Personal für Forschung und Entwicklung (FuE), Gestaltung, Durchsetzung, Vermarktung von Innovationen und Vernetzung zu Innovationsketten - aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (**FuE-Personal Richtlinie**)

Prioritätsachse B

Thematisches Ziel: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

Spezifische Ziele:

- Ziel 1: Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
Ziel 2: Erhöhung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention

Auswahlkriterien:

- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung
- Aktive Eingliederung

Folgende Richtlinien sind der Prioritätsachse B zugeordnet:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaates Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zu Armutsbekämpfung gemäß Prioritätsachse B, „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ im Rahmen des Operationellen

Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen
(Aktivierungsrichtlinie)

2. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention - Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse B, Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung, des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen
(Armutspräventionsrichtlinie)
3. Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration - Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse B, Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung, des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen
(Integrationsrichtlinie)

Prioritätsachse C

Thematisches Ziel: Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Spezifische Ziele:

- Ziel 1: Steigerung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit
- Ziel 2: Erhöhung der Berufswahlkompetenz
- Ziel 3: Unterstützung der beruflichen Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualifizierungsbedarfe
- Ziel 4: Erhöhung der Beteiligung an der beruflichen Erstausbildung

Auswahlkriterien

- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme und Ausbildungswege
- Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen

Folgende Richtlinien sind der Prioritätsachse C zugeordnet:

1. Richtlinie über die Gewährung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Freistaats Thüringen zur Steigerung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sowie zur Förderung von schulischen Berufsorientierungsmaßnahmen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen in Thüringen – Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse C, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompeten-

zen und lebenslanges Lernen, des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (**ESF-Schulförderrichtlinie**)

2. Richtlinie zur Förderung der betriebsnahen Ausbildungsvorbereitung und beruflichen Ausbildung – Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse C, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (**Ausbildungsrichtlinie**)
3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundes und des Freistaats Thüringen zur Durchführung des Thüringen Jahres gemäß Prioritätsachse C, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (**Richtlinie Thüringen Jahr**)
4. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung – Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse C, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (**Weiterbildungsrichtlinie**)

Prioritätsachse D

Die Prioritätsachse D umfasst Maßnahmen im Bereich „Technische Hilfe“. Der „Leitfaden für den Einsatz der Technischen Hilfe aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 bis 2020“ findet Anwendung.